



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

a) Stromkosten 32,73€

b) Heizkosten 24,93€

c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 32,71€

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg